

06.07.2021

31 – 07/2021

Luftreinigungsgeräte in Schulen und Kitas

Das Bayerische Kabinett hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Anschaffung von Luftreinigungsgeräten in Schulen und Kitas durch die kommunalen Schulaufwandsträger bzw. Kita-Träger finanziell weiterhin zu unterstützen. Danach erhalten die jeweiligen Träger wie bisher einen staatlichen Zuschuss von maximal 50 Prozent der Anschaffungskosten. Hierfür stellt der Freistaat weitere 200 Mio. Euro zur Verfügung. Damit könnten bis zu 60.000 Klassenzimmer in Schulen und 50.000 Räume in Kitas mit mobilen Luftfiltergeräten ausgestattet werden. Eine Pflicht zur Anschaffung solcher Geräte besteht für die Schulaufwands- bzw. Kita-Träger nicht. Die Entscheidung treffen die Verantwortlichen vor Ort.

Auf Drängen der Kommunalen Spitzenverbände soll der Freistaat eine abstrakte Beschreibung zur Anforderung der Leistungsfähigkeit der Geräte erarbeiten und einen möglichen Ausnahmetatbestand zur Durchführung einer europaweiten Ausschreibung prüfen. Sobald uns hierzu weitere Informationen sowie die Förderrichtlinie vorliegen, unterrichten wir Sie zeitnah.

Der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl, äußert sich hierzu aktuell in einer Videobotschaft, die auf unserer Homepage abrufbar ist.

Mit Video am 13 + AL

AD / 3/7 ? Schulen?

11/11/21

- GS-Lehrer, Fr. Bernoth haben bereits nachgefragt bei SGL 13: hat auf "Akkuten, was von Asen kommt" verwiesen
- Uli hat für 5+6 799 in seinem schulischer LFA bestellt.
↳ ? Ek-Gemeinschaft bilden?

AD / 12.7.



Per E-Mail

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referent	Dr. Manfred Riederle
Telefon	089 290087-16
Telefax	089 290087-66
E-Mail	manfred.riederle@bay-staedtetag.de
Az.	A 200/00-002, A 530/02-001
Nr.	72/2015, 338/16 Ri/Br
Datum	7. Juli 2021

Förderung technischer Luftreinigungsgeräte an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kultusminister Prof. Dr. Piazzolo informiert mit beiliegendem Schreiben, dass der Bayerische Ministerrat am 6.7.2021 eine Förderung im Umfang von bis zu 190 Mio. beschlossen hat, um rund 100.000 Klassenzimmer und Räume in Kitas mit mobilen Luftreinigungsgeräten auszustatten (**Anlage 1**). Wir kommen hiermit der Bitte nach, Ihnen dieses Schreiben zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend dürfen wir darauf hinweisen, dass die kommunalen Spitzenverbände sich bereits im Vorfeld der Ministerratssitzung mit einem gemeinsamen Schreiben an Ministerpräsident Dr. Söder gewandt haben (**Anlage 2**). Am 5. Juli 2021 fand daraufhin ein Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit Kultusminister Prof. Dr. Piazzolo und Finanzminister Füracker statt. Darin wurde der kommunalen Seite eröffnet, dass die Staatsregierung – ungeachtet der Kritik der kommunalen Spitzenverbände – an ihrer Absicht festhält, mit einer Ausweitung der Förderung die Ausstattung aller Räume in Schulen und Kitas mit Luftreinigungsgeräten zu forcieren. Der Bayerische Ministerrat hat am 6. Juli das entsprechende Förderprogramm beschlossen. Ein Auszug aus der Pressemitteilung der Ministerratssitzung liegt zu Ihrer Information bei (**Anlage 3**). Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, Oberbürgermeister Markus Pannermayr, hat hierzu mit beiliegender Pressemitteilung Stellung genommen (**Anlage 4**).

Keine Aussage enthält die Pressemitteilung zu den Folgekosten. Nicht ausgeführt wird ferner, ob oder in welchem Ausmaß die Geräte im Falle einer weiteren Corona-Welle Präsenzunterricht ermöglichen (und dies in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Niederschlag findet). Inwieweit auch dezentrale stationäre Lüftungsanlagen förderfähig sind, geht aus der Pressemitteilung gleichfalls nicht hervor. Nach den überschlägigen Schätzungen der kommunalen Spitzenverbände ist bei Kosten von 3.500 bis 4.000 Euro pro mobilem Lüftungsgerät von einem Gesamtvolumen von rund 350 bis 400 Mio. Euro bei 100.000 Räumen auszugehen. Nicht berücksichtigt ist, dass mitunter mehrere Geräte pro Raum erforderlich sein können, um eine hinreichende Lüftung und ein unterrichtsverträgliches Lärmniveau einzuhalten. Hinzu kommen Folgekosten pro Gerät von 500 bis 1.000 Euro, d.h. weitere 50 bis 100 Mio. Euro pro Jahr für zusätzliche 100.000 Geräte.

Die rechtlichen Vorgaben für Ausschreibung und Vergabe lassen eine kurzfristige Anschaffung bis zum Ende der Sommerferien als völlig unrealistisch erscheinen. Beim Spitzengespräch der kommunalen Spitzenverbände mit Kultusminister Prof. Dr. Piaolo und Finanzminister Füracker am 5.7.2021 wurde angekündigt, dass das Innenministerium mit dem Wirtschaftsministerium abklärt, ob die Deltavariante des Coronavirus die „außerordentliche Dringlichkeit“ der Beschaffung begründet. Dann wäre möglicherweise eine freihändige Vergabe mit drei Vergleichsangeboten zulässig. Das Innenministerium wolle auch klären, in welchen Fällen eine eigenständige „dezentrale“ Vergabe je Schule/Kita zulässig ist.

Auch der ausdrückliche Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, dass das LGL eine Liste der konkret förderfähigen Geräte zur Verfügung stellt, wurde bislang nicht umgesetzt. In der Pressemitteilung über die Ministerratssitzung heißt es lediglich, dass das LGL festlegt, welche Gerätetypen förderfähig sind.

Der Vorstand des Bayerischen Städtetags wird sich in seiner Sitzung beim BAYERISCHEN STÄDTETAG 2021 in Aschaffenburg mit der Thematik befassen.

Wir dürfen Ihnen hiervon Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Anlagen

nen selten sind, können sie das Virus an nur einmal Geimpfte weitertragen. Die Ausbreitung unter Jüngeren gehen wohl auch auf exzessive Ab-Feiern auf Mallorca in dieser Altersgruppe zurück, was zu keiner Impfung führt. Anders als Deutschland hat Spanien den Impfstoff von AstraZeneca nicht für unter 60-Jährige freigegeben. Weil streng nach Altersgruppen priorisiert wird und die Impfbereitschaft sehr hoch ist, sind nun fast 100 Prozent der über 70-Jährigen ganz geimpft, aber eben kaum Menschen unter 40.

Die Delta-Welle könnte für Spaniens Gesundheitssystem also vergleichsweise glimpflich ausgehen – wenn es gelingt, die Impflücken mit einer vorgezogenen zweiten Dosis für Erstimpferte rasch zu schließen. In den Kliniken ist der Anstieg der Neufälle kaum zu spüren: Die Auslastung der Intensivbetten mit Covid-Patienten liegt, wie schon seit Wochen, bei etwa sechs Prozent. **KARIN ZANKER**

Stuttgarter Forscher beantworten die Frage, wie sinnvoll Luftreiniger in Schulen sind

Stuttgart - Lohnt es sich, Klassenzimmer mit mobilen Luftreinigern auszurüsten? Diese Frage stellen sich viele Städte und Gemeinden, nachdem mehrere Bundesländer angekündigt haben, einen Teil der Kosten zu übernehmen. Ob die Anschaffung sinnvoll ist, hat die Stadt Stuttgart an ihrer Universität von Wissenschaftlern untersuchen lassen.

Forscher vom Institut für Gebäudeenergetik, Thermotechnik und Energietechnik haben sich Januar an zehn Schulen in verschiedenen Klassenzimmern gemessen, wie sich professionelle Luftfilter auf den Aerosolgehalt der Luft und die Infektionswahrscheinlichkeit auswirken. Die Geräte, die wie Kühlboxen aussehen, sind wirksam. Insbesondere dann, wenn sie auf einen hohen Durchzug eingestellt sind und pro Stunde besser noch mehr als 1200 Kubikmeter.

Allerdings verursachen die Luftreiniger dann Zugluft und eine Geräuschkulisse, die aus Forschernsicht deutlich über der akzeptablen Schwelle von 35 Dezibel liegt. Die Autoren der Studie bezweifelten deshalb, dass die Filtergeräte langfristige von Lehrern und Schülern akzeptiert werden. Hinzu komme der Nachteil, dass die Geräte weiter Kohlendioxid noch Feuchtigkeitsverluste, was im Winter zu Problemen führen könne. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Wissenschaftler die Geräte vor allem als Ergänzung für Klassenzimmer, die schlecht belüftet werden können, etwa weil sie nur kleine Fenster haben. Ein flächendeckender Einsatz sei „nicht indiziert“, heißt es in ihrer abschließenden Bewertung.

Als Alternative zur mobilen Luftreinigung diskutieren die Studienautoren das Szenario, dass Schülerräumen und Schülern durchgehend eine PFF2P-Maske tragen.

Die Wirksamkeit hat die Prognosen des Professors längst überholt. Schon am 7. Juli war die Marke mit 1820 neuen Fällen in 24 Stunden weit überschritten, am Donnerstag waren es 2107, Trend weiter nach oben. Die Regierung hat sofort ein paar Schuldige ausgemacht: die jungen Leute, die Clubs und Bars bevölkern, zwar alles im Freien, aber eben dicht an dicht. Abscausregeln ade. Nun müssen alle Gäste wieder auf Stühlen vor den Bars sitzen, dürfen nicht mehr tanzen. Clubbesitzer, die das nicht durchsetzen, sollen hart bestraft werden verkündete Vizeleitschutzminister Nikos Hardalakis.

Eigenlich hatte sich die Regierung gerade vorgenommen, die Jungen nicht zu beschimpfen, sondern zu umwerben. Vom 15. Juli an erhalten alle 18- bis 25-Jährigen Geimpften ein Guthaben von 150 Euro auf's Handy, mit dem sie Schiffs- und Flugtickets oder Eintrittskarten für Konzerte bezahlen können. Premierminister

Kyriakos Mitsotakis preist dies als „Freiheits-Pass“, 940 000 junge Menschen könnten davon profitieren. Pierrakakis sagt, die 150 Euro seien eine „Anerkennung“ dafür, dass die Jungen besonders unter den langen Einschränkungen der Bewegunsmöglichkeiten gelitten hätten. Es fällt auf: Die Regierung bemüht sich um den rühmlichen Ton, nachdem in den Medien wegen der 150 Euro schon das böse Wort „Bestechung“ auftauche.

Bürgermeister, Priester und Ärzte sollen in kleinen Orten für die Impfung werben

Regierungschef Mitsotakis ist gerade genau zwei Jahre im Amt. Umfragen zeigen seine konservative ND 13 Prozentpunkte vor der Linken von Alexis Tsipras. Mitsotakis nutzt den Vorsprung für klare Aussagen: Griechenland werde seine Wirtschaft...

schaft, nicht für eine ungeimpfte Minderheit erneut völlig herunterfahren“, sagte er der Zeitung *Kathimerini*. Er könne das Impfen nicht zur Pflicht machen, „aber jeder hat bei Verantwortung“, und Inakzeptabel sein „Arbeitsverbot“, die nach dem Motto handeln: Sollen sich andere impfen, dann bin ich auch geschützt.

Für Griechenland steht viel auf dem Spiel. Die Tourismus-Saison hat gerade erst mit viel Hoffnung begonnen, nun geht die Angst um, sie könnte früher wieder zu Ende sein als gedacht, wenn die Delta-Variante einen neuen Virus-Sturm in der Ägäis entfacht. Jeder fünfte Job hängt am Geschäft mit Sonne und Sand. Die Regierung will nun sogar eine Impfkampagne für bestimmte Berufsgruppen einführen, unter anderem für medizinisches Personal. Details würden bald bekannt gegeben, sagte eine Regierungssprecherin.

Und sie wählen jetzt – allen digitalen Erneuerungen zum Trotz – auch einen ganz

ihren Weg, in den kleinen Orten und auf vielen Inseln sollen nun Bürgermeister, Priester, Ärzte und andere Vertrauenspersonen von Tür zu Tür gehen und versuchen, die Nichtgeimpften zu überzeugen. Weil man herausgefunden hat, dass in einem von vier Orten mit weniger als 50000 Einwohnern die Impfrate unter 30 Prozent liegt, während sie im Touristen-Hotspot Mykonos schon 100 Prozent beträgt. Derzeit sind 38 Prozent der Griechen voll geimpft, für eine Herdenimmunität wäre mindestens das Doppelte nötig, sagen Experten.

Eigenlich wollte man schon weiter sein, die Kampagne hatte ja so gut angefangen, und Pierrakakis und seine Leute hatten wesentlichen Anteil daran. Aber die gibt es eben die Skeptiker und die Zweifler, wie überall. Und immer wieder stoßen das neue Griechenland auf das alte: Wer am Athener Flughafen nach 23.00 Uhr ankommt, hat die letzte Metro in die Stadt

verpasst. Im Flughafenbus drängen sich dann die Menschen so dicht, als hätte es Corona nie gegeben. Zwar alle mit Maske, und weil es ein alter klappriger Bus ist, mit offenen Fenstern, aber die Unsicherheit fährt mit. Wer ein Schiff bestiegt, muss geimpft, genesen oder getestet sein, wobei ein einjähriger Selbsttest nun schon nicht mehr genügt. Das Testergebnis trägt man in ein Papier ein, überprüft, wurde es bisher nicht. Das soll sich auch ändern: Das Ministerium für Meeres- und Inlandpolitik kündigt Stichpunktkontrollen an, auch auf privaten Yachten.

Sogar 15- bis 17-Jährige sollen nun rasch ein Impfbogen bekommen. Regierungschef Mitsotakis versucht derzeit mit Zahlen zu überzeugen: 2245 Griechen zwischen 60 und 80 seien von April bis Juni an Covid gestorben. „Nur 22 davon waren geimpft.“ Die anderen 2223 hätten sich längst impfen lassen können, „und haben es nicht getan“.

Dritte Spritze nach sechs Monaten

Blontech und Pfizer befürworten weitere Impfung, vor allem wegen der Delta-Variante

München - Die Pharmafirmen Blontech und Pfizer gehen davon aus, dass eine Drittimpfung mit dem von ihnen entwickelten Corona-Vakzin Comirnaty binnen sechs bis zwölf Monaten nach der zweiten Impfung erforderlich ist. Während der Schutz vor einem schweren Verlauf innerhalb der ersten sechs Monate weiterhin hoch bleibt, wird ein Rückgang der Wirksamkeit gegenüber symptomatischen Verläufen im Laufe der Zeit und der weitere Ausbreitung neuer Virusvarianten erwartet, heißt es in einer gemeinsamen Mitteilung. Dabei berufen sich die Firmen auf Daten des israelischen Gesundheitsministeriums. Um den höchstmöglichen Schutz aufrecht zu erhalten, könne eine Auffrischungsimpfung hilfreich sein.

Die Unternehmen beziehen sich auf Daten einer laufenden Studie zu einer dritten Auffrischungsimpfung mit dem mRNA-Impfstoff. Diese zeigten, dass eine Drittimpfung sechs Monate nach der zweiten zu fünf bis zehn Mal höheren neutralisierenden Antikörpergehalten gegen SARS-CoV-2 sowie gegen die in Südafrika entdeckte Beta-Variante führe. Details sollen in einer Fachzeitschrift publiziert werden. Die Daten sollen nun bei der US-amerikanischen Arzneimittelbehörde FDA sowie der europäischen Arzneimittelbehörde EMA eingereicht werden, um Drittimpfungen zu ermöglichen.

Neue Zahlen zeigen, dass die Delta-Variante die Schutzwirkung der Vakzine herabsetzen kann. Laut Daten von Israels Gesundheitsministerium verbindet der

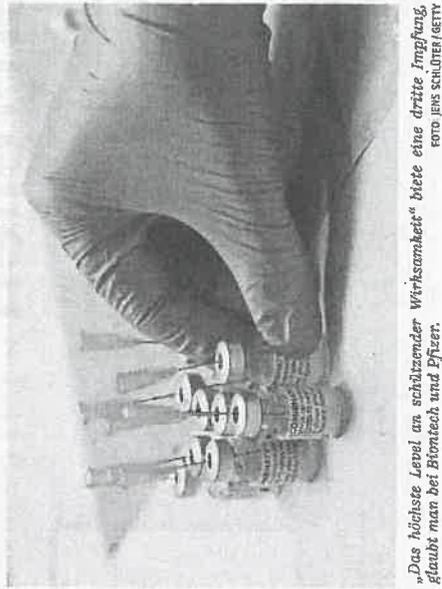
Impfstoff von Blontech rund 64 Prozent aller symptomatischen Infektionen in Israel der Delta-Variante. Erhe sich Delta in mehr als breitere, betrug der Wert 95 Prozent. Doch liegt der Schutz vor schweren Verläufen, die beispielsweise einen Klinikaufenthalt erfordern, noch immer bei sehr hohen 93 Prozent, betont die Behörde.

Eine dritte Dosis bleibe vermutlich „das höchste Level an schützender Wirksamkeit gegenüber allen bisher getesteten Varianten“ samt der Delta-Variante, wie Pfizer und Blontech schreiben. Zugleich arbeiten die Firmen an einer angepassten Version ihres Impfstoffs, basierend auf dem veränderten Spike-Protein der Delta-Variante. Die erste Studie dazu soll voraussichtlich im August beginnen.

Ob die Zulassungsbehörden die Einschätzung der Hersteller teilen, ist noch unklar. In einer Mitteilung der FDA und der Gesundheitsbehörde CDC hieß es zunächst, vollständig geimpfte Amerikaner benötigten derzeit keine Auffrischungsimpfung. Man sei aber auf deren Verabreichung vorbereitet, sollten wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass sie nötig seien. Die US-Gesundheitsbehörden unterstützen die Frage, verließen sich aber nicht nur auf Daten von Pharmafirmen.

Auch Bund und Länder bereiten sich laut Bundesregierung auf Auffrischungsimpfungen vor. Kanzlerin Angela Merkel und Gesundheitsminister Jens Spahn hätten darüber bereits gesprochen, sagte Regierungssprecher Steffen Seibert am Freitag. „Die Bürger können sich auf ein, dass Bund und Länder sich vorbereiten auf das, was vorbereitet werden muss, nämlich dass nach einer ersten Immunisierung weitere Impfstoffe und Impfungen zur Auffrischung zur Verfügung stehen und auch verfügbar gemacht werden.“

CHRISTOPH VON EICHHORN



„Das höchste Level an schützender Wirksamkeit“ bietet eine dritte Impfung, glaubt man bei Blontech und Pfizer. FOTO: JENS SCHLÜTER/GETTY

SZ vom 10./11. 7. 2021 Seite 8

Wirkung mit Nebenwirkungen

Stuttgarter Forscher beantworten die Frage, wie sinnvoll Luftreiniger in Schulen sind

Die Fachleute vom Institut für Gebäudeenergetik raten zu einer Bauart, bei der die Luft langsam durch große Öffnungen strömt, weil dadurch weniger Lärm und Zugluft verursacht wird als bei verankerten, die Luft mit hoher Geschwindigkeit durch kleine Öffnungen pressen. Im Stuttgarter Test haben die fest verbauten Lüftungen die Infektionswahrscheinlichkeit zwar weniger stark gesenkt als die mobilen Luftfilter, das lag aber daran, dass an den untersuchten Schulen weniger Lüftungsanlagen zur Verfügung standen und deren Leistungsfähigkeit nicht optimal war.

Die Forscher haben ihre Messungen weitgehend in leeren Klassenzimmern durchgeführt, in denen statt Schülern behetzte Dummies saßen. Basiszennario war eine Doppelreife Fenster, dabei wurde eine In-fektionswahrscheinlichkeit von etwa 38 Prozent ermittelt, wenn die Schüler keine Maske tragen. Durch die mobilen Luftfilter – es waren verschiedene Modelle im Einsatz – sank das ermittelte Ansteckungsrisiko ohne Maske auf etwa zehn Prozent bei schwächerem Gebläse und auf etwa sechs Prozent bei höherem Luftstrom. Weil keine der Anlagen die Virenlast auf null senkt, sei es zwingend notwendig, nach 90 Minuten ausgiebig zu lüften.

Die fehlenden Realbedingungen sind ein Junli in den untersuchten Klassenzimmern Schüler und Lehrern befragt, wie sie die Geräte wahrnehmen – aber nach nur 15-minütigen Betrieb. Etwa 13 Prozent der 178 Betragten empfanden die Gerät als zu laut. Sieben Prozent fühlten sich in ihrer Konzentration beeinträchtigt. An der Zugluft störten sich dagegen wenige – bei den hohen Temperaturen Mitte Juni fanden Lernende viele Lehrende den kühlen Wind eher unangenehm. **CLAUDIA HENZLER**



RUNDSCHREIBEN Nr. 219/2021

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referent	Dr. Manfred Riederle
Telefon	089 290087-16
Telefax	089 290087-66
E-Mail	manfred.riederle@bay-staedtetag.de
Az.	A 530/02-001, A 200/00-002, A 423/04-001-003-018
Nr.	338/16, 72/2915, 45/2011 Ri/Br
Datum	12. Juli 2021

Vorläufige Info über Richtlinien zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen, in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiden Amtschefs von Sozial- und Kultusministerium haben mit beiliegendem Schreiben den Entwurf von Richtlinien zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen, in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe zur Verfügung gestellt (**Anlage**). Beigefügt ist jeweils der Entwurf einer Bekanntmachung des Sozialministeriums als auch des Kultusministeriums.

Die Entwürfe wurden uns lediglich „zur Kenntnis“ übersandt. Eine Möglichkeit zur Stellungnahme ist in dem Amtschefschreiben nicht vorgesehen. Es wird nur auf den Vorbehalt der Zustimmung durch den Haushaltsausschuss des Landtags sowie auf das erforderliche Einvernehmen vom Obersten Rechnungshof und Finanzministerium hingewiesen. Auf der einschlägigen Homepage des Kultusministeriums zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen

<https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/7115/foerderung-von-investitionskosten-fuer-technische-massnahmen.html>

wird ergänzend erwähnt, dass die Förderrichtlinien voraussichtlich Mitte Juli veröffentlicht werden.

Wir dürfen Ihnen dies zur vorläufigen Info geben und darauf hinweisen und für uns aktuell nicht absehbar ist, ob und inwieweit es bis zur Veröffentlichung noch Änderungen geben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Riederle

Anlage

?Komplexität?



Geschäftsführung der Kommunalen
Spitzenverbände

AMTSCHEF

Ausschließlich per Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
II.6-BO4161.0/41

DATUM

09.07.2021

**Richtlinien zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum
infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen, in der Kindertagesbetreuung und in
den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe**

Anlagen:
2 Richtlinien im Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns nochmals für den konstruktiven Austausch mit Ihnen und Ihren Präsidenten am Montag, den 5. Juli 2021, bedanken. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit übermitteln wir Ihnen anbei vorab die Entwürfe zu o. g. Förderrichtlinien zur Kenntnis.

Die Entwürfe basieren auf dem Ministerratsbeschluss „Förderung technischer Luftreinigungsgeräte in Schulen sowie im Kita-Bereich“ vom 6. Juli 2021. Darin hat die Staatsregierung beschlossen, Kommunen und Einrichtungsträger dabei zu unterstützen, für alle Klassen an den Schulen sowie in allen Gruppen- und Funktionsräumen in Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten technisch adäquate Lüftungs-, Luftreinigungsanlagen bzw. -geräte zu beschaffen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses haben das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die beigefügten Förderrichtlinien erarbeitet. Diese sind, abgesehen von Spezifikationen bei den Zuwendungsempfängern und dem Einsatzbereich der förderfähigen Geräte, weitestgehend harmonisiert. Insbesondere die technischen Anforderungen an die mobilen Luftreinigungsgeräte und die dezentralen Lüftungsanlagen sind identisch.

Telefon:
089 1261-0
089 2186-0

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de
poststelle@stmuk.bayern.de

Internet:
www.stmas.bayern.de
www.stmuk.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München
Salvatorstraße 2, 80333 München

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Umsetzung des Beschlusses unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags erfolgt.

Derzeit wird das Einvernehmen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs sowie des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat eingeholt.

Ungeachtet dessen kann auf kommunaler Ebene bereits mit erforderlichen Vorbereitungsarbeiten begonnen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen in den zuständigen Fachreferaten im StMAS (Referat-V1@stmas.bayern.de) und im StMUK (Eva-Maria.Wuestendoerfer@stmuk.bayern.de und Maria.Rouil@stmuk.bayern.de) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

gez. Stefan Graf
Ministerialdirektor



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. XX

X. Monat 2021

2231-A

Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom XX.XX 2021, Az. V1/0021.06-3/1307,

¹Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt auch im Hinblick auf immer wieder neu auftretende Mutationen des Corona-Virus nach wie vor enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. ²Als effektive Maßnahme im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte mit dem Ziel der Sicherung des Regelbetriebes fördert der Freistaat Bayern Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Kindertageseinrichtungen (Kitas), Großtagespflegestellen (GTP) und Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe (HPT). ³Für die Förderung der Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung und den HPT gelten die nachstehende Richtlinie und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Als effektive Maßnahme im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte werden die Kommunen und Einrichtungsträger bei der Beschaffung technischer Instrumente zur Unterstützung des infektionsschutzgerechten Lüftens in den Kitas, GTP und HPT finanziell unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

¹Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von

- a) mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration,
- b) dezentralen Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen“ umfasst sind,

für Gruppen- und Funktionsräume in Kitas und GTP; für HPT ist die Beschaffung für Gruppen und Funktionsräume, die ausschließlich durch die HPT genutzt werden, zuwendungsfähig ²Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen betreffend fest installierter zentraler raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) sowie Eigenbaumodelle.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden für Beschaffungen für Kitas oder GTP. ²Soweit die Gemeinden nicht zentral Gegenstände im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinie für die Kita und GTP beschaffen, leiten sie die Fördermittel an freigemeinnützige oder sonstige Träger oder GTP weiter, sofern diese eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie durchführen. ³Im Falle einer Weiterleitung sind die Zuwendungsvoraussetzungen der Ziffer 4 dieser Richtlinie zwingend einzuhalten. ⁴Die Weiterleitung muss den Anforderungen der VV Nrn. 13 und 14 zu Art. 44

BayHO entsprechen. ⁵Die Finanzhilfen werden trägerneutral weitergeleitet.
⁶Zuwendungsempfänger für Beschaffungen der HPT sind die jeweiligen Einrichtungsträger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Technische Anforderungen für mobile Luftreinigungsgeräte

4.1.1 Allgemeine Anforderungen

¹Die Geräte müssen mit Filtertechnologie, UV-C-Technologie, Ionisations- und Plasmatechnologie oder Kombinationen aus diesen Technologien arbeiten. ²Andere Technologien sind nicht förderfähig. ³Für alle Technologien ist unter Berücksichtigung der Raumgegebenheiten (Raumvolumen, Luftführung und Luftströmungen im Raum) der Aufstellungsort im Raum sorgfältig zu planen und umzusetzen. ⁴Bei der Beschaffung wird generell empfohlen, eine Fachfirma beizuziehen, die die Eignung der Geräte für die konkreten Klassen- und Fachräume bzw. Gruppen- und Funktionsräume prüft und bestätigt. ⁵Zu gewährleisteten sind folgende technische Standards:

- Der Luftdurchsatz muss in Abhängigkeit von der Raumgröße und der Anzahl der Personen im Raum einstellbar sein. Effektive Geräte sollen einen sechsfachen Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde dauerhaft gewährleisten.
- Die Ansaug- und die Ausblasrichtung der durch das Luftreinigungsgerät hindurch geleiteten Luft sind so auszurichten, dass das Gerät einen wesentlichen Anteil der Mischluft im Raum ansaugt und als gereinigte Luft wieder in den Raum abgeben kann.
- Der Schalldruckpegel muss im Normalbetrieb mit den Anforderungen an einen geordneten Unterrichts- bzw. Kitabetrieb vereinbar sein. Die Geräuschkentwicklung von 40 dB(A) darf nicht überschritten werden.

⁶Die betriebenen Geräte sind – in Abhängigkeit von den Anforderungen der verwendeten Technologie – regelmäßig und fachkundig zu warten.

4.1.2 Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit Filtertechnologie

¹Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, d. h. es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (Abscheidegrad von 99,95 Prozent) oder der Klasse H 14 (Abscheidegrad von 99,995 Prozent) nach der DIN EN 1822 handeln. ²Sollen Filter anderer Klassifizierung zum Einsatz kommen, ist ein überprüfbarer Nachweis der Hersteller über die mindestens gleiche Effektivität wie HEPA-Filter der Klasse H 13 erforderlich. ³Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht werden oder werden automatisch selbst gereinigt. ⁴Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal nach Herstellerangaben durchgeführt werden.

4.1.3 Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit UV-C-Technologie

¹Die Bestrahlung muss abgeschirmt und innenliegend erfolgen. ²Der Zuwendungsempfänger muss sich von den Herstellern überprüfbare Nachweise zur Wirksamkeit auch beim Einsatz unter Realraumbedingungen, wie in Klassenräumen, geben lassen; dies gilt insbesondere für die notwendige Bestrahlungsintensität und die Verweildauer der virenbeladenen Partikel innerhalb der bestrahlten Zone. ³Der Hersteller muss die Wirksamkeit (ausgestoßene Luft ist nahezu virenfrei) und Gerätesicherheit (u. a. darf keine UV-Strahlung nach außen dringen und es dürfen keine Nebenprodukte in solchen Mengen entstehen, dass sie für die Gesundheit bedenklich oder schädlich sind), möglichst auch beim Einsatz unter Realraumbedingungen wie in Gruppen-, Therapie- und Funktionsräumen, eindeutig und nachprüfbar belegen können.

4.1.4 Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit Ionisations- und Plasmatechnologien

¹Es muss sichergestellt sein, dass kein Ozon als unerwünschtes Nebenprodukt auch in den Innenraum gelangen kann. ²Der Zuwendungsempfänger muss sich von den Herstellern neben der Wirksamkeitsprüfung unter Realraumbedingungen (vgl. Ziffer 4.1.3) auch den Nachweis erbringen lassen, dass keine gesundheitsschädigenden Emissionen erzeugt werden.

4.2 Technische Anforderungen an dezentrale Lüftungsanlagen

¹Aufgrund der baulichen Unterschiedlichkeit der Räume wird generell empfohlen, sich durch fachkundige Personen zu entsprechenden Anlagen und Lüftungskonzepten, welche speziell auf die Räume abgestimmt sind, beraten und diese dann entsprechend umsetzen zu lassen. ²Die beauftragte Lüftungstechnische Fachfirma muss in ihrem Angebot die nachfolgenden Mindestanforderungen garantieren:

- Die Anlage wird – auch im Hinblick auf eine lange Nutzungsdauer auch über die Corona-Pandemie hinaus – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben.
- Geltende Lärmbelastungsobergrenzen werden eingehalten. Die Geräuschentwicklung von 40 dB(A) darf nicht überschritten werden.
- Es muss mindestens ein 3-facher Luftwechsel pro Stunde (d. h. alle 20 Min. wird die komplette Raumluft ausgetauscht) und eine spezifische Luftmenge pro Person und Stunde von mindestens 25 m³ erreicht werden (Mindestluftwechselrate).
- Die Hygieneanforderungen (u. a. VDI 6022) werden eingehalten.
- Bei einer einstufigen Filterung muss der Filter mindestens der Klasse ISO ePM1 50 % entsprechen. Empfohlen wird der Einsatz von zwei Filterstufen (die erste Filterstufe dient dem Schutz der Anlagenkomponenten, die zweite Filterstufe stellt die Zuluftqualität sicher). Die Filterung der Luft vor dem Luftbehandlungsgerät (auch Ventilator) entspricht mindestens ISO ePM10 50 %, die Filterung der Zuluft mindestens ISO ePM1 50 % für die letzte Filterstufe.

³Die Anlagen sind regelmäßig von fachkundigem Personal zu warten (Reinigung, Filterwechsel).

4.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

¹Der Zuwendungsempfänger hat im Zuwendungsantrag zu bestätigen, dass die technischen Anforderungen nach Nr. 4.1 bzw. 4.2 eingehalten sind. ²Beim Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten ist zudem darauf zu achten, dass die Geräte keine Fluchtwege verstellen.

5. Art und Umfang der Förderung, zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf höchstens 1.750 Euro je förderfähigem Raum im Sinne der Nr. 2.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Gefördert werden die Beschaffungskosten. ²Dazu zählen auch Kosten der Inbetriebnahme der Geräte bzw. Anlagen. ³Miet- und Leasingkosten sind für den Nutzungszeitraum nach Nr. 9 ebenfalls erfasst, sofern die entsprechenden Verträge nicht bereits vor dem 1. Mai 2021 geschlossen wurden; an der Förderung als Einmalzahlung ändert sich insoweit nichts.

⁴Personalkosten, Betriebs-, Wartungs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

5.3 Auszahlungszeitpunkt

¹Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird (Nr. 1.3 ANBest-K, Nr. 1.4 ANBest-P). ²Abweichend davon kann bei Miet- und Leasingmodellen die Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

6. Bewilligungsbehörden

¹Bewilligungsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden für Anträge von kreisangehörigen Gemeinden. ²Für Anträge kreisfreier Städte und von HPT sind die Bewilligungsbehörden die Regierungen.

7. Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Maßnahmenbeginn

¹Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten und dezentralen Lüftungsanlagen nach Nr. 4 im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis einschließlich 30. Juni 2022. ²Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. ³Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn ab dem 1. Mai 2021 zugelassen. ⁴Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

8. Antragstellung

8.1 Antragsberechtigung und -inhalt

¹Antragsberechtigt sind die Gemeinden; für HPT die Einrichtungsträger. ²Für die Förderung ist ein Antrag nach dem in elektronischer Form vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellten Muster mit den nachfolgenden Unterlagen oder Erklärungen bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

- a) Gegenstand der erfolgten bzw. erfolgenden Beschaffung mit aufgegliederter Darstellung der für das Vorhaben geltend gemachten Ausgaben.
- b) Bestätigung über die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Nr. 4.1 bzw. 4.2, ggf. durch entsprechende Herstellernachweise.
- c) Konkretisierung der Einrichtung, in der die Anlage bzw. Geräte eingesetzt werden sollen, sowie die Anzahl und die Art der Räume für die die Förderung beantragt wird.
- d) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, beim Ankauf der förderfähigen Anlage bzw. Geräte eingehalten wurden/werden.
- e) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden.

³Bereits geförderte Zuwendungsempfänger können für weitere, bislang noch nicht ausgestattete Räume erneut Fördermittel in Anspruch nehmen. ⁴Zuwendungsempfänger mit mehreren Einrichtungen sollen einen nach Einrichtungen getrennt aufgeführten Gesamtantrag stellen. ⁵Einer Antragstellung für alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich ist der Vorzug zu geben.

8.2 Antragsfrist

Förderanträge sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.3 Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen

¹Gemäß VV Nr. 5.1 Satz 2 zu Art. 44 BayHO gelten für kommunale Antragsteller die ANBest-K und für sonstige Antragsteller die ANBest-P. ²Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zur Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte nach dem BayVwVfG, bleiben unberührt.

9. Zweckbindungsfrist

Die mobilen Luftreinigungsgeräte sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, die dezentralen Lüftungsanlagen für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

10. Mehrfachförderung

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes, insbesondere aus der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen“ in Anspruch genommen werden. ²Hierunter fällt insbesondere, wenn eine von einer HPT mitgenutzte Räumlichkeit bereits nach der Schulförderrichtlinie gefördert wurde, oder eine Förderung nach der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen“ erfolgt ist oder beantragt wurde. Die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für förderfähige Räume, für die bereits mobile Luftreinigungsgeräte unter Inanspruchnahme der „Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und

Behindertenhilfe sowie für Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene anlässlich der Corona-Pandemie 2020-2021“ vom 29. Oktober 2020 beschafft wurden, kann nicht (erneut) nach dieser Richtlinie gefördert werden.

11. Verwendungsnachweis, Belegaufbewahrung

¹Die Zuwendungsempfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch einen einfachen Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. ²Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung deswendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, vorzulegen. ³Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. ⁴Es gilt für die Belege die Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren gemäß ANBest-P/-K Nr. 6.3/6.4.

12. Monitoring

Die Bewilligungsbehörden haben dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales entsprechend der festgesetzten Fristen Aufstellungen über die bewilligten Maßnahmen vorzulegen, aus denen sich auch die zweckentsprechende Verwendung ergibt.

13. Prüfungsrecht

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

14. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

15. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am XX.XX.2021 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. XX

X. Monat 2021

2230.7-K

Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Neuauflage 2021 (FILS-R-N)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom xx. Juli 2021, Az. II.6-BO4161.0/41

¹Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt auch im Hinblick auf immer wieder neu auftretende Mutationen des Corona-Virus nach wie vor enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. ²Als effektive Maßnahme im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte mit dem Ziel der Sicherung des Präsenzunterrichts fördert der Freistaat Bayern Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen. ³Für die Förderung der Maßnahmen an Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie an Berufsfachschulen für Musik im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und an Fachschulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gelten die nachstehende Richtlinie und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ⁵Die Beschaffung für Schulen in Schulaufwandsträgerschaft des Freistaats erfolgt sinngemäß nach dieser Richtlinie.

1. Zweck der Förderung

Als effektive Maßnahme im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte werden die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Beschaffung technischer Instrumente zur Unterstützung des infektionsschutzgerechten Lüftens in den Schulen finanziell unterstützt.

2. Gegenstand der Förderung

¹Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von

- a) mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration,
- b) dezentralen Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ umfasst sind,

für Klassen- und Fachräume. ²Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen betreffend fest installierter zentraler Raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) sowie Eigenbaumodelle.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger). ²Schulvorbereitende Einrichtungen sind ebenfalls von der Förderung umfasst.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Technische Anforderungen für mobile Luftreinigungsgeräte

4.1.1 Allgemeine Anforderungen

¹Die Geräte müssen mit Filtertechnologie, UV-C-Technologie, Ionisations- und Plasmatechnologie oder Kombinationen aus diesen Technologien arbeiten. ²Andere Technologien sind nicht förderfähig. ³Für alle Technologien ist unter Berücksichtigung der Raumgegebenheiten (Raumvolumen, Luftführung und Luftströmungen im Raum) der Aufstellungsort im Raum sorgfältig zu planen und umzusetzen. ⁴Bei der Beschaffung wird generell empfohlen, eine Fachfirma beizuziehen, die die Eignung der Geräte für die konkreten Klassen- und Fachräume bzw. Gruppen- und Funktionsräume prüft und bestätigt. ⁵Zu gewährleisten sind folgende technische Standards:

- ¹Der Luftdurchsatz muss in Abhängigkeit von der Raumgröße und der Anzahl der Personen im Raum einstellbar sein. ²Effektive Geräte sollen einen sechsfachen Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde dauerhaft gewährleisten.
- Die Ansaug- und die Ausblasrichtung der durch das Luftreinigungsgerät hindurch geleiteten Luft sind so auszurichten, dass das Gerät einen wesentlichen Anteil der Mischluft im Raum ansaugt und als gereinigte Luft wieder in den Raum abgeben kann.
- ¹Der Schalldruckpegel muss im Normalbetrieb mit den Anforderungen an einen geordneten Unterrichts- bzw. Kitabetrieb vereinbar sein. ²Die Geräusentwicklung von 40 dB(A) darf nicht überschritten werden.

⁶Die betriebenen Geräte sind – in Abhängigkeit von den Anforderungen der verwendeten Technologie – regelmäßig und fachkundig zu warten.

4.1.2 Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit Filtertechnologie

¹Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, d. h. es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (Abscheidegrad von 99,95 Prozent) oder der Klasse H 14 (Abscheidegrad von 99,995 Prozent) nach der DIN EN 1822 handeln. ²Sollen Filter anderer Klassifizierung zum Einsatz kommen, ist ein überprüfbarer Nachweis der Hersteller über die mindestens gleiche Effektivität wie HEPA-Filter der Klasse H 13 erforderlich. ³Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht werden oder werden automatisch selbst gereinigt. ⁴Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal nach Herstellerangaben durchgeführt werden.

4.1.3 Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit UV-C-Technologie

¹Die Bestrahlung muss abgeschirmt und innenliegend erfolgen. ²Die Zuwendungsempfänger müssen sich von den Herstellern überprüfbar Nachweise zur Wirksamkeit geben lassen; dies gilt insbesondere für die notwendige Bestrahlungsintensität und die Verweildauer der virenbeladenen Partikel innerhalb der bestrahlten Zone. ³Der Hersteller muss die Wirksamkeit (ausgestoßene Luft ist nahezu virenfrei) und Gerätesicherheit (u. a. darf keine UV-Strahlung nach außen dringen und es dürfen keine Nebenprodukte in solchen Mengen entstehen, dass sie für die Gesundheit bedenklich oder schädlich sind), möglichst auch beim Einsatz unter Realraumbedingungen wie in Klassenräumen, eindeutig und nachprüfbar belegen können.

4.1.4 Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit Ionisations- und Plasmatechnologie

¹Es muss sichergestellt sein, dass kein Ozon als unerwünschtes Nebenprodukt auch in den Innenraum gelangen kann. ²Der Zuwendungsempfänger muss sich von den Herstellern neben der Wirksamkeitsprüfung (vgl. Nr. 4.1.3) auch den Nachweis erbringen lassen, dass keine gesundheitsschädigenden Emissionen erzeugt werden

4.2 Technische Anforderungen für dezentrale Lüftungsanlagen

¹Aufgrund der baulichen Unterschiedlichkeit der Räume wird generell empfohlen, sich durch fachkundige Personen zu entsprechenden Anlagen und Lüftungskonzepten, welche speziell auf die Räume abgestimmt sind, beraten und diese dann entsprechend umsetzen zu lassen. ²Die beauftragte Lüftungstechnische Fachfirma muss in ihrem Angebot die nachfolgenden Mindestanforderungen garantieren:

- Die Anlage wird – im Hinblick auf eine lange Nutzungsdauer auch über die Corona-Pandemie hinaus – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben.

- ¹Geltende Lärmbelastungsobergrenzen werden eingehalten. ²Die Geräusentwicklung von 40 dB(A) darf nicht überschritten werden.
 - Es muss mindestens ein dreifacher Luftwechsel pro Stunde (d. h. alle 20 Min. wird die komplette Raumluft ausgetauscht) und eine spezifische Luftmenge pro Person und Stunde von mindestens 25 m³ erreicht werden (Mindestluftwechselrate).
 - Die Hygieneanforderungen (u. a. VDI 6022) werden eingehalten.
 - ¹Bei einer einstufigen Filterung muss der Filter mindestens der Klasse ISO ePM1 50 Prozent entsprechen. ²Empfohlen wird der Einsatz von zwei Filterstufen (die erste Filterstufe dient dem Schutz der Anlagenkomponenten, die zweite Filterstufe stellt die Zuluftqualität sicher). ³Die Filterung der Luft vor dem Luftbehandlungsgerät (auch Ventilator) entspricht mindestens ISO ePM10 50 Prozent, die Filterung der Zuluft mindestens ISO ePM1 50 Prozent für die letzte Filterstufe.
- ³Die Anlagen sind regelmäßig von fachkundigem Personal zu warten (Reinigung, Filterwechsel).

4.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

¹Der Zuwendungsempfänger hat im Zuwendungsantrag zu bestätigen, dass die technischen Anforderungen nach Nr. 4.1 bzw. 4.2 eingehalten sind. ²Beim Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten ist zudem darauf zu achten, dass die Geräte keine Fluchtwege verstellen.

5. Art und Umfang der Förderung, Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf höchstens 1 750 Euro je förderfähigem Raum im Sinn der Nr. 2.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Gefördert werden Beschaffungskosten. ²Dazu zählen auch Kosten der Inbetriebnahme der Geräte bzw. Anlagen. ³Miet- und Leasingkosten sind für den Nutzungszeitraum nach Nr.9 ebenfalls erfasst, sofern die entsprechenden Verträge nicht bereits vor dem 1. Mai 2021 geschlossen wurden; an der Förderung als Einmalzahlung ändert sich insoweit nichts. ⁴Personalkosten, Betriebs-, Wartungs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

5.3 Auszahlung

¹Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird (Nr. 1.3 ANBest-K, Nr. 1.4 ANBest-P). ²Abweichend davon kann bei Miet- und Leasingmodellen die Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

6. Bewilligungsbehörden

¹Bewilligungsbehörde sind die Regierungen. ²Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

7. Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Maßnahmenbeginn

¹Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten und dezentralen Lüftungsanlagen nach Nr. 4 im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis einschließlich 30. Juni 2022. ²Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. ³Abweichend von Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn ab dem 1. Mai 2021 zugelassen. ⁴Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmenbeginn.

8. Antragstellung

8.1 Antragsberechtigung und -inhalt

¹Antragsberechtigt sind die Schulaufwandsträger nach Nr. 3. ²Für die Förderung ist ein Antrag nach dem in elektronischer Form vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung

gestellten Muster mit den nachfolgenden Unterlagen oder Erklärungen bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen:

- a) Gegenstand der erfolgten bzw. erfolgenden Beschaffung mit aufgegliederter Darstellung der für das Vorhaben geltend gemachten Ausgaben
- b) Bestätigung über die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Nr. 4.1 bzw. 4.2, ggf. durch entsprechende Herstellernachweise.
- c) Bezeichnung der Schule bzw. der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers unter Angabe der Schulnummern, in der bzw. denen die Anlage bzw. die Geräte eingesetzt werden sollen, sowie die Anzahl und die Art der Räume, für die die Förderung beantragt wird.
- d) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, beim Ankauf der förderfähigen Anlagen bzw. Geräte eingehalten wurden bzw. werden.
- e) Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden.

³Bereits geförderte Zuwendungsempfänger können für weitere, bislang noch nicht ausgestattete Räume erneut Fördermittel in Anspruch nehmen. ⁴Zuwendungsempfänger mit mehreren Schulen können für einzelne Schulen getrennt Anträge stellen. ⁵Einer Antragstellung für alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich ist der Vorzug zu geben.

8.2 Antragsfrist

Förderanträge sind mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 (Ausschlussfrist) bei der örtlich zuständigen Regierung unter der dort für das Förderprogramm eingerichteten Funktionsadresse einzureichen.

8.3 Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen

¹Gemäß VV Nr. 5.1 Satz 2 zu Art. 44 BayHO gelten für kommunale Antragsteller die ANBest-K und für sonstige Antragsteller die ANBest-P. ²Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zur Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte nach dem BayVwVfG, bleiben unberührt.

9. Zweckbindungsfrist

Die mobilen Luftreinigungsgeräte sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, die dezentralen Lüftungsanlagen sind für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

10. Mehrfachförderung

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes, insbesondere aus der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen“ in Anspruch genommen werden. ²Ausgaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, können nicht als notwendige Ausgaben im Rahmen der Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und vergleichbaren Leistungen geltend gemacht werden; die Refinanzierung des Eigenanteils nach Art. 34 und Art. 34a BaySchFG bleibt hiervon unberührt. ³Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Schulaufwand nach Maßgabe des BaySchFG stehen einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen. ⁴Die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für Klassen- und Fachräume, für die bereits mobile Luftreinigungsgeräte unter Inanspruchnahme der Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R) vom 21. Oktober 2020 beschafft wurden, kann nicht (erneut) nach dieser Richtlinie gefördert werden.

11. Verwendungsnachweis, Belegaufbewahrung

¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. ²Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung für

alle Schulaufwandsträger einheitlich innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckzwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. ³Die Belege sind von den Zuwendungsempfängern fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren (Nr. 6.3 ANBest-P, Nr. 6.4. ANBest-K).

12. Monitoring

Die Regierungen haben dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus entsprechend der festgesetzten Fristen Aufstellungen über die beantragten und geförderten Projekte und für jedes Projekt einzeln die Höhe der Förderung zu übermitteln.

13. Prüfungsrecht

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

14. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

15. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am XX.XX.2021 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Stefan Graf

Ministerialdirektor